

Besondere Bestimmungen für die Prüfungsordnung des Studiengangs

Soziale Arbeit Bachelor of Arts

des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 13.01.2009 zuletzt geändert am 30.06.2015 Änderung gültig ab 01.04.2016

Inhalt

Anlage 5 Modulhandbuch

§ 1	Allge	meines	3
§ 2	Quali	fikationsziele und Inhalte des Studiengangs	3
§ 3	Akad	emischer Grad	3
§ 4	Rege	lstudienzeit und Studienbeginn	4
§ 5	Erfor	derliche Credit Points für den Abschluss	4
§ 6	Zugar	ngsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Rege	lstudienprogramm	4
§ 8	Vertic	efungsrichtungen	4
§ 9	Wahl	pflichtmodule	4
§ 10	Praxi	smodule	4
§ 11	Meld	ung und Zulassung zu den Prüfungen	5
§ 12	Absch	nlussmodul	5
§ 13	Studi	engangspezifische Regelungen	6
§ 14	Über	gangsbestimmungen	6
§ 15	Inkra	fttreten	6
Anla	ge 1	Regelstudienprogramm	
Anla	ge 2	Wahlpflichtkatalog	
Anla	ge 3	Bachelorzeugnis und -urkunde	
Anla	ge 4	Praxismodulordnung	

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 07.07 2015 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit.

 Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben. Sie sind in der Lage, Zusammenhänge des Wissensfeldes der Sozialen Arbeit zu überblicken und besitzen die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (3) Der Studiengang befähigt zu selbständigem Lernen und zu wissenschaftlich-kritischem Denken mit Disziplin übergreifenden Bezügen und in anwendungsbezogener Ausrichtung. Auf der Grundlage von Erkenntnissen der Forschungen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit werden fachliche und methodische Kenntnisse vermittelt und für problemlösungsorientierte Ansätze in der Praxis künftiger Tätigkeitsfelder erschlossen. Dabei steht die eigenständige Aneignung der theoretischen, historischen, institutionellen, organisatorischen, professionellen und berufspraktischen Grundlagen und Kompetenzen im Mittelpunkt. Die Studierenden sollen angeleitet werden, aus unterschiedlichen fachlich-theoretischen Perspektiven schwierige soziale und individuelle Lebenslagen der Adressatinnen und Adressaten Sozialer Arbeit zu erkennen, zu analysieren und zu verstehen.
- (4) Die fachlichen und methodischen Kompetenzen werden den Studierenden in rechtlichen, gesellschaftswissenschaftlichen, pädagogischen, sozialpolitischen sowie psychologischen und sozialmedizinischen Grundlagenveranstaltungen vermittelt. Die vermittelten Qualifikationen orientieren sich an den spezifischen Anforderungen der Handlungsfelder der Sozialen Arbeit. Sie werden ergänzt durch die Vermittlung und Einübung einer breiten Palette von Interventionsund Handlungsmethoden, Methoden der Kommunikation und Sozialforschung sowie der professionellen Reflexion.
- (5) Der Praxisbezug fachlicher und wissenschaftlich fundierter Kompetenzen wird in semesterbegleitenden Praxisphasen, mehrwöchigen Praktika und Projekten und durch deren fachwissenschaftliche Begleitung eingelöst und die Kompetenz zur Formulierung fachbezogener Positionen und praxisorientierter Problemlösungen erworben.
- (6) In Anschluss an das wissenschaftliche Studium (Bachelorabschluss) können die Absolventinnen und Absolventen postgradual in einer einjährigen berufspraktischen Ausbildungsphase die Voraussetzung für die Staatliche Anerkennung erlangen (Zweiphasigkeit der Ausbildung). Die fachliche Begleitung und Reflexion dieser Praxisphase mit abschließender Prüfung obliegt gem. "Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und arbeitern, Sozialpädagoginnen und pädagogen, Heilpädagoginnen und –pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und –pädagogen" der jeweils gültigen Fassung dem Fachbereich.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad "Bachelor of Arts" mit der Kurzform "B.A.".

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Regelstudienprogramm sowie die Lehrinhalte und die Zusammensetzung der Module sind als Anlage 1 und 5 beigefügt .
- (2) Das Studium gliedert sich in 16 Module, die am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit der Hochschule Darmstadt studiert werden.
- (3) Der Fachbereich bietet die Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung für "Psychomotorik und Sport in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern" (Modul 17) als Zusatzqualifikation und Wahlfach an. Nach erfolgreichem Abschluss wird das Modul auf dem Zeugnis ausgewiesen (siehe § 5 Abs. 7 ABPO) und durch ein Zertifikat bescheinigt, das nur in Verbindung mit dem Bachelor-Zeugnis gültig ist.

§ 8 Vertiefungsrichtungen

entfällt

§ 9 Wahlpflichtmodule

Der Wahlpflichtkatalog für die Module 2, 3, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14 und 15 unterliegt gemäß § 5 Abs. 5 ABPO der ständigen Fortschreibung durch den Fachbereichsrat. Er ist in der aktuellen Fassung im Internet auf den Webseiten des Studiengangs veröffentlicht. Eine Übersicht über die verschiedenen Wahlmöglichkeiten ist der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 10 Praxismodule

- (1) Das Studium beinhaltet mehrere Praxisphasen, die über die gesamte Studiendauer verteilt sind. Im ersten Studienjahr ist ein sozialpädagogisches Blockpraktikum (Modul 5), im zweiten Studienjahr ein Projekt (Begleitpraxis) (Modul 11) und im dritten Studienjahr ein sozialadministratives Blockpraktikum (Modul 12) vorgesehen.
- (2) Weitere Regelungen für die Praxisanteile sind der Praxismodulordnung (Anlage 4) und dem Modulhandbuch (Anlage 5) zu entnehmen.

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können nur nach vorheriger Meldung abgelegt werden. Meldefristen und –verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (2) Spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin wird ein Prüfungsplan mit den Namen der Prüferinnen oder der Prüfer und den Terminen und Orten/Räumen der Prüfung per Aushang veröffentlicht.
- (3) Hausarbeiten und Prüfungshausarbeiten können als Gemeinschaftsarbeiten von höchstens drei Studierenden erbracht werden, wobei die Einzelleistung erkennbar und bewertbar sein muss.
- (4) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Meldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (5) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung erfolgt eine automatische Anmeldung. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des nächstfolgenden Semesters oder Studienjahrs zu wiederholen. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (6) Die Abmeldung von einer Prüfungsleistung ist ohne Angabe von Gründen möglich, sofern die Teilnahme nicht verpflichtend ist. Bei mündlichen Prüfungen (gem. § 11 ABPO) endet die Abmeldefrist eine Woche vor dem Prüfungstag, sonst endet sie zwei Kalendertage vor dem Prüfungstag. Die Abmeldung hat in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik zu erfolgen.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul der Hochschule Darmstadt hat den Namen Bachelormodul. Es besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Meldung zur Bachelorarbeit soll im 5. Semester erfolgen. Der Prüfungsausschuss legt die Fristen für die Meldung fest.
- (4) Die Meldung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Bei der Meldung sind vorzulegen:
 - der Nachweis, dass die Module 1 bis 14 erfolgreich abgeschlossen sind, ausgenommen von dieser Regelung ist die Nachbereitungsveranstaltung zu Modul 12,
 - 2. ein Vorschlag für die Referentin/den Referenten und gegebenenfalls für die Korreferentin/den Korreferenten sowie ein Themenvorschlag,
 - 3. der Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat im Studiengang Soziale Arbeit eingeschrieben ist.
- (5) Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit von höchstens zwei Personen angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (7) Die maximale Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Wird die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt oder handelt es sich um eine Arbeit, für die empirische Beobachtungen oder Erhebungen durchzuführen sind, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Bearbeitungszeit von bis zu vier Monaten festlegen.
- (8) Die Ausgabe und die Abgabe der Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in zweifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung sowie elektronischer Fassung zum vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Termin bis 12.00 Uhr im Sekretariat des Fachbereichs. Beim Versand auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels. Die Gefahr des zufälligen Untergangs trägt die oder der Studierende.

- (9) Die Kolloquien finden in der Regel einmal je Semester in den vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeiträumen statt. Diese werden zu Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben. Über zusätzliche Kolloquiumstermine entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Wurde die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, kann auch das Kolloquium als Gruppenprüfung durchgeführt werden. In diesem Fall gilt die Regelung des Abs. 6 sinngemäß.
- (11) Zum Kolloquium angemeldet und zugelassen sind alle Kandidatinnen und Kandidaten, deren Bachelorarbeit spätestens drei Wochen vor dem Beginn des Kolloquiumszeitraums abgegeben und mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, und die weiterhin den erfolgreichen Abschluss des Moduls 12 nachweisen können. Entscheidungen über eine Nichtzulassung sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (12) Die Einzeltermine für die Kolloquien werden spätestens fünf Tage vor dem Beginn des Kolloquiumszeitraums in einem Prüfungsplan durch Aushang bekannt gegeben. Die Veröffentlichung des Prüfungsplanes gilt als Ladung.
- (13) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 25 Minuten und soll 45 min nicht überschreiten. Bei Gruppenprüfungen beträgt die Prüfungsdauer pro Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat zwischen 25 und 45 Minuten.
- (14) Als Zuhörerinnen und Zuhörer sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten und des Prüfungsausschusses andere Professorinnen und Professoren, geladene Gäste und Studierende des Studienganges zugelassen, jedoch keine Kandidatinnen und Kandidaten, die im gleichen Zeitraum zum Kolloquium gemeldet sind. Die Durchführung des Kolloquiums darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 13 Studiengangspezifische Regelungen

- (1) Zusätzlich zu den in den ABPO genannten Lehrformen werden angeboten:
 - a. Praxisberatung: Anwendung und Umsetzung von Kenntnissen, Methoden und Interventionen aus dem Bereich der Sozialen Arbeit sowie Anleitung zu deren systematischer Reflexion
 - b. Supervision bzw. Ausbildungssupervision: Fallbezogenes Lernen, das Interaktionsprozesse im Praxisfeld der Sozialen Arbeit reflektieren hilft, um zu einer Entlastung wie Verbesserung der Interventionsmöglichkeiten beizutragen. Der Begriff der Ausbildungssupervision betont im Unterschied zur Supervision die Vorbereitung auf den Beruf und ihren Charakter als verpflichtender Bestandteil des Curriculums.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören nach Maßgabe von § 27 Abs. 3 ABPO drei Professorinnen oder Professoren und zwei Studierende an.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Bachelor-Studium an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Darmstadt, 30.06.2015		
Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses		
Prof. Dr. Nölke, Dekan		
Name, Funktion	Unterschrift	

Anlage 1 Studienprogramm

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
Modul 1		Modul 1		Modul 7		Modul 7		Modul 12		Modul 12	
Studieneingangsgruppe (SEG)		Studieneingangsgruppe (SEG)		Theorien, Konzepte und Me- thoden der Sozialen Arbeit		Theorien, Konzepte und Me- thoden der Sozialen Arbeit		Sozialadministratives Block- praktikum		Sozialadministratives Block- praktikum	
3 SWS		3 SWS	5 CP					2 SWS	5 CP	2 SWS	5 CP
Modul 2 Geschichte, Met Theorien der So		Modul 2 Geschichte, N Theorien der	1ethoden und Sozialen Arbeit	3 SWS	5 CP	3 SWS	5 CP	Modul 13 Einführung in o schung	lie Sozialfor-	Modul 15 Professionelle Reflexion und 9	Selbstreflexion
				Modul 8		Modul 8				in der Sozialen	Arbeit
				Sozialpolitik	und soziale Diens-	Sozialpolitik	und soziale Diens-				
4 SWS	10 CP	4 SWS	5 CP	te		te					
Modul 3		Modul 3									
Kunst, Kultur ur	nd Medien in	Kunst, Kultur	und Medien in	3 SWS	5 CP	3 SWS	5 CP				
der Sozialen Arl	beit	der Sozialen	Arbeit	Modul 9		Modul 9					
				Psychologisc	he und sozialme-	Psychologis	che und sozialme-				
4 SWS	5 CP	4 SWS	5 CP	dizinische Gr	undlagen der S.A.	dizinische G	rundlagen der S.A.	6 SWS	15 CP	3 SWS	10 CP
Modul 4		Modul 4						Modul 14		Modul 16	
Rechtliche Grun	ndlagen der	Rechtliche Gr	rundlagen der	4 SWS	5 CP	4 SWS	5 CP	Aktuelle Them	en der Sozialen	Bachelormodu	l (inklusive
Sozialen Arbeit		Sozialen Arbe	eit	Modul 10		Modul 10		Arbeit		Kolloquium)	
				Gesellschafts	swissen-	Gesellschaft	tswissen-				
4 SWS	5 CP	4 SWS	5 CP		rundlagen der	schaftliche (Grundlagen der				
Modul 5		Modul 5		Sozialen Arb	eit	Sozialen Arb	peit				
Sozialpädagogis	sches Block-	-	gisches Block-	3 SWS	5 CP	3 SWS	5 CP				
praktikum	Series Brock	praktikum	giseries Breek	Modul 11		Modul 11		4 SWS	10 CP		
•		·		Projekte		Projekte		Modul 15			
2 SWS	5 CP	2 SWS	5 CP								
Modul 6		Modul 6						Professionelle	bstreflexion in		
0 0								der Sozialen Ai	rbeit		
_		_		/ CMC	40 CD	/ CMC	10 CD	o CMC		2 51//5	1ECD
Pädagogische u Grundlagen der 3 SWS			e und ethische ler Sozialen Arbeit 5 CP	6 SWS	10 CP	6 SWS	10 CP	der Sozialen Al	rbeit	2 SWS	15CP

Der Fachbereich bietet eine Zusatzqualifikation "Psychomotorik und Sport in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern" an, die außerhalb des Studienprogramms im Rahmen des Wahlmoduls 170 absolviert werden kann (siehe auch § 7 Abs. 3 BBPO).

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog

Hinweis: Die Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule orientieren sich an dem Bedarf der sozialen Praxis und sind im jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis des Fachbereiches vollständig abgebildet. Die hier aufgeführten Wahlpflichtkataloge sind als Grundkataloge der Lehrangebote in den Wahlpflichtfächern zu verstehen.

Modul 2: Geschichte, Methoden und Theorien der Sozialen Arbeit

Gesprächsführung	
Gemeinwesenarbeit	
Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe	
Jugendberufshilfe	
Beteiligung und Engagement von Kindern und Jugendlichen	

Modul 3 Kunst, Kultur und Medien in der Sozialen Arbeit

Neue Medien, u. a.

- Medienpädagogik in der Kinder- und Jugendarbeit
- Video in der sozialpädagogischen Praxis
- Fotografie als soziale Annäherung
- Multimedia

Theaterpädagogik / Spiel, u. a.

- Einführung in die Theaterarbeit
- Bewegungstheater und Bewegungskunst
- Spielpädagogische Arbeit mit Gruppen
- Szenisches Spiel

Musikintervention, u. a.

- Improvisierte Musik
- Konzeptentwicklung musiktherapeutischer Praxis
- Rhythmus und Kommunikation: Kontakttrommeln

Schreiben / Literaturarbeit, u. a.

- Intuitives Schreiben
- Textwerkstatt

Kunst, u. a.

- Bildnerische Ausdrucksarbeit
- Grundlagen der Kunsttherapie
- Kunst und Biografie

Körper- / Leibarbeit, u. a.

- Grundlagen der Psychomotorik
- Körpersprache Nonverbale Kommunikation
- Entspannungsarbeit

Modul 7: Theorien, Konzepte und Methoden der Sozialen Arbeit

Grundlagen der Beratung und Gesprächsführung
Arbeit mit Einzelnen, Gruppen und Familien
Soziale Arbeit im Sozialraum und in Netzwerken
Falleinschätzung und Hilfeplanung

Modul 8: Sozialpolitik und soziale Dienste

Arbeitsmarktpolitik	
Gesundheitspolitik	
Armutspolitik	
Familienpolitik	
Alterssicherung	

Modul 9: Psychologische und sozialmedizinische Grundlagen der Sozialen Arbeit

Psychotherapie in der Medizin
Psychoonkologie
Gesundheitsförderung und Prävention
Sozialpsychiatrie
Alter und Gesundheit
Neurobiologie

Modul 10: Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit

Bildung und soziale Ungleichheit
Theorien sozialer Ungleichheit
Gesellschaftstheorien
Gendertheorien / Geschlechterverhältnisse
Soziale Aspekte von Gesundheit, Krankheit und Behinderung
Gewaltverhältnisse
Städtische Lebensweisen
So is(s)t der Mensch
Sozialstruktur

Modul 11: Projekte

Psychiatrie	
Bildung	
Schule	
Wohnungslosigkeit und Wohnungslosenhilfe	
Kindertagesstätten	
Jugend	
Heilpädagogik	
Altenarbeit	
Soziale Arbeit im Quartier / Stadtteilarbeit / GWA	
Straffälligenhilfe	
Hilfen zur Erziehung	
Bürgerschaftliches Engagement / Engagementförderung in der Sozialen Arbeit	

Modul 13: Einführung in die Sozialforschung

Forschungslehrprojekte anhand ausgewählter Themen:

- Gender
- Migration
- Lebenswelten der Armut
- Beratungsforschung
- Frauen in Familie, Beruf und Partnerschaft
- Befunde zur Sozialberatung im Internet
- Adressatenbezogene biographische Forschung
- Armut
- Krankheit
- Generationenverhältnisse

Modul 14: Aktuelle Themen der Sozialen Arbeit

Sozialisation	
Individualisierung	
Interkulturalität	
Geschlechterverhältnisse	
Medien	
Sozialstaat	
Geistige Behinderung	
AD(H)S	
Bildungsräume in der Sozialen Arbeit	
Soziale Arbeit in der Zivilgesellschaft	

S	oziale Bewegungen und Soziale Arbeit
G	ewaltverhältnisse und Soziale Arbeit
S	oziale Arbeit in Zeiten der Ökonomisierung
In	nklusion und Gesellschaft
In	ntersubjektivität, Gruppendynamik und Gesellschaft

Modul 15: Professionelles Handeln: Reflexion und Selbstreflexion in der Sozialen Arbeit

Selbst- und Fremdreflexion durch systemische Methoden
Berufsbezogene Selbsterfahrung
Selbstreflektive Aspekte in der psychoanalytischen Pädagogik
Supervision und Intervision
Theorien zur Intersubjektivität, Anerkennung und professionellen Beziehung
Gruppendynamik
Körperorientierte Verfahren/Methoden
Musiktherapeutische Methoden
Künstlerisch-symbolische Methoden
Szenische Verfahren/szenisches Verstehen
Biografiearbeit
Organisations- und Institutionsanalyse
Psychosoziale Belastung
Biographie und Profession
Professionalisierungstheorien

Anlage 3	Bachelorzeugnis und -urkunde	

Frau/Herr **Max Mustermann**

geboren am TT. Monat JJJJ

n **Musterstadt**

hat im Fachbereich im Studiengang Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit

Soziale Arbeit

die Bachelorprüfung abgelegt und dabei die folgenden Bewertungen erhalten sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben:

Pflichtmodule

9	Pflichtmodule
Note (X,X) (XX CP	Studieneingangsgruppe
t Note (X,X) (XX CP	Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit
Note (X,X) (XX CP	Sozialpädagogisches Blockpraktikum
	Pädagogische und ethische Grundlagen der Sozialen Arbeit
n Note (X,X) (XX CP	Sozialadministratives Blockpraktikum
9	Wahlpflichtmodule
	Theorie, Geschichte und Methoden der Sozialen Arbeit
t Note (X,X) (XX CP	Kunst, Kultur und Medien in der Sozialen Arbeit
	Theorie, Konzepte und Methoden der Sozialen Arbeit
e Note (X,X) (XX CP	Sozialpolitik und Soziale Dienste
	Psychologische und sozialmedizinische Grundlagen der Sozialen Arbeit
	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit
Note (X,X) (XX CP	Projekte
Note (X,X) (XX CP	Einführung in die Sozialforschung
t Note (X,X) (XX CP	Aktuelle Themen der Sozialen Arbeit

Professionelles Handeln: Reflexion und Selbstrefl in der Sozialen A		(XX CP)
Die Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema	Text Text	
wurde bewertet mit		(XX CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS (falls zutreffend)		180 CP
Gesamtbewertung	Note bestanden (X,X)	
(falls zutreffend) Außerhalb des Studienprogramms wurden in den folgenden Wahlfächern zusätzliche Punkte erworben:		
Text	Note (X,X)	(XX CP) (XX CP) (XX CP)
Darmstadt, den	TT. Monat JJJJ	
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses		
Der Leiter des Prüfungsamtes		

Die Hochschule	Darmstadt
Die Hoensenate	Darmstaat

verleiht Herrn Max Mustermann

geboren am **TT. Monat JJJJ** in **Musterstadt**

aufgrund der am TT. Monat JJJJ im Fachbereich Muster

im Studiengang Musterstudiengang

bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad Bachelor of Arts

Kurzform B.A.

Darmstadt, den	TT. Monat JJJJ
Der Präsident	
Der Dekan	

Anlage 4 Praxismodulordnung

Praxisordnung (Modul 5, Modul 11 und Modul 12)

Praxisordnung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit

des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit der Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences

Inhalt:

- § 1 Lehr- und Lernform
- § 2 Ablauf des Praktikums
- § 3 Zielsetzung
- § 4 Nachbereitung
- § 5 Modulprüfungen
- § 6 Haftungsklausel
- § 7 Status der Studentin/des Studenten an der Praxisstelle

Anhang: Aufgabenstellung für den Praxisbericht

§ 1 Lehr- und Lernform:

- (1) Das Modul 5 setzt sich zusammen aus einem Blockpraktikum, einer zu erstellenden Präsentation und der Vorstellung im Zuge der Lehrveranstaltung zur Nachbereitung.
- (2) Das Modul 11 besteht aus einem Pflichtpraktikum und einer Begleitveranstaltung. Im Zuge der dazugehörigen Lehrveranstaltung erfolgt eine Reflexion der Praxiserfahrungen. Die Studierenden erarbeiten hierzu eine Präsentation.
- (3) Das Modul 12 setzt sich zusammen aus einer Praktikumsvorbereitung, dem zu absolvierenden sozialadministrativen Praktikum, der Erstellung eines entsprechenden Praxisberichtes und dessen anschließender Präsentation im Zuge der Lehrveranstaltung zur Nachbereitung.

§ 2 Ablauf der Praktika

- (1) Die Praxisstellen sind durch das Praxisreferat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit zu genehmigen.
- (2) Das sozialpädagogische Praktikum (Modul 5) wird in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und 4. Semester in einem sozialpädagogischen Handlungsfeld absolviert. Das Praktikum umfasst vier Wochen á 30 Wochenstunden Arbeitszeit. Die Praxisstellen sind durch das Praxisreferat des Fachbereiches Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit zu genehmigen.
- (3) Das Begleitpraktikum (Modul 11) wird während der Vorlesungszeit in einer Praxisstelle im Handlungsfeld absolviert. Dieses umfasst 210 Stunden und wird von den Studierenden in einem Handlungsbereich mit einschlägiger fachlicher Ausrichtung abgeleistet.
- (4) Das Sozialadministrative Praktikum (Modul 12) wird in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 5. und 6. Semester in einer Praxisstelle im Handlungsfeld der Sozialadministration absolviert. Das Praktikum umfasst vier Wochen á 30 Wochenstunden Arbeitszeit.
- (5) Zum Abschluss des Praktikums im Modul 11 erstellen die Studierenden eine Präsentation. Im Modul 12 verfassen die Studierenden einen Praxisbericht, welcher nach Maßgabe der im Anhang durchgeführten Gliederung zu fertigen ist.

§ 3 Zielsetzung

- (1) Die Studierenden lernen die Praxis in ihrer Kontinuität sowie deren spezifischen Aufgaben im System sozialer und gesellschaftlicher Bezüge kennen. Sie setzen sich mit Handlungskonzepten auseinander und reflektieren die eigene Rolle als Sozialpädagoge/in bzw. Sozialarbeiter/in.
- (2) Für die eigene sozialpädagogische bzw. sozialarbeiterische Tätigkeit werden neue Perspektiven gewonnen und in das eigene Handeln fachlich integriert.

§ 4 Nachbereitung

(1) Die Studierenden absolvieren in der Regel im Semester, welches auf das sozialpädagogische Praktikum (Modul 5) und auf das sozialadministrative Praktikum (Modul 12) folgt, eine Veranstaltung zur Nachbereitung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Nachbereitung ist die fristgerechte Einreichung des Praxisberichts bei der/dem betreuen-

- den Dozentin/en; andernfalls ist die Nachbereitung erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Der Abgabetermin für den Praktikumsbericht ist dem jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (2) Im Rahmen der Nachbereitungsveranstaltungen in Modul 11 und 12 werden die Praxiserfahrungen in der Gruppe reflektiert und diskutiert.

§ 5 Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungsleistung im Modul 5 besteht aus einer Prüfungsvorleistung in Form eines Praxisberichts (unbenotet) und einer Prüfungsleistung in Form einer Präsentation in der Nachbereitungsveranstaltung.
- (2) Die Prüfungsleistung im Modul 11 besteht in einem von den Studierenden anzufertigenden Praxisbericht und einer Präsentation in der Reflexionsveranstaltung.
- (3) Die Prüfungsleistung im Modul 12 besteht in einem von den Studierenden anzufertigenden Praxisbericht und einer Präsentation in der Nachbereitungsveranstaltung.

§ 6 Haftungsklausel

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgeschlossen ist.
- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 7 Status der Studentin/des Studenten an der Praxisstelle

- (1) Während der Praxismodule und insbesondere während der Praxisphasen, die Bestandteil des Studiums sind, bleibt die Studentin/der Student an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer/eines ordentlichen Studierenden.
- (2) Sie/Er ist keine Praktikantin/kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die Studentin/der Student an die Ordnungen ihrer/seiner Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Praxisstellen werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.

Anhang

Aufgabenstellung für den Praxisbericht

Gliederungsvorgaben:

- 1. Beschreibung
 - 1.1 des Trägers
 - 1.2 der Einrichtung
 - 1.3 der gesetzlichen Grundlage
- 2. Besonderheiten des Klientel/ der Zielgruppe
- 3. Konzeptionelle Arbeit der Einrichtung
 - 3.1 Theoretischer Ansatz
 - 3.2 Erkennbare Umsetzung in die Praxis
- 4. Beschreibung der eigenen Tätigkeit
- 5. Auswertung/Reflexion/eigene Lernerfahrungen
- 6. Eigene berufliche Perspektive in diesem Arbeitsfeld

Der Bericht umfasst ca. 10 Seiten.

Die Genehmigung des Praxisreferats sowie die Bescheinigung der Praxisstelle sind dem Praxisbericht anzufügen.

Anlage 5 Modulhandbuch